

# Islamophobia Studies Yearbook

## Jahrbuch für Islamophobieforschung 2020

Muslims under general suspicion /  
MuslimInnen unter Generalverdacht



Farid Hafez, Sindyan Qasem, Eds./Hg.

Farid Hafez/Sindyan Qasem: *Muslims under general suspicion: Perspectives on the prevention of so-called Islamist extremism*

Sindyan Qasem: *Präventives Handeln gegen Islamismus in Deutschland*

Aïcha Bounaga: *Family, friends, be watchful*

Annemarie van de Weert & Quirine Eijkman: *Justice and risk assessment of Muslim youth*

Sindyan Qasem: *Islamismusprävention und Palästina-diskurs*

Armin Langer: *German Jews and Muslims under suspicion*

Ramzi Ghandour: *Islamismus, präventive Vernunft und islamisches Weltbild*

Philippe André Marquardt: *Junge MuslimInnen als fragile Subjekte?*

**Islamophobia Studies  
Yearbook  
Jahrbuch für  
Islamophobieforschung  
2020**

**Special Issue/Sonderheft**

**Muslims under general suspicion: Perspectives on the  
prevention of so-called Islamist extremism**

**MuslimInnen unter Generalverdacht: Perspektiven auf die  
Prävention von sogenanntem islamistischem Extremismus**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung  
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner  
Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne  
schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung  
elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet  
werden.

© 2020 by new academic press og, Wien, Hamburg  
A-1160 Wien  
[www.newacademicpress.at](http://www.newacademicpress.at)  
[www.jahrbuch-islamophobie.de](http://www.jahrbuch-islamophobie.de)

ISBN: 978-3-7003-2202-3

Umschlaggestaltung: [www.b3k-design.de](http://www.b3k-design.de)  
Satz: Patric Kment  
Druck: Prime Rate, Budapest

**Islamophobia Studies  
Yearbook**

**Jahrbuch für  
Islamophobieforschung**

**2020**

**Vol. 11**

Farid Hafez/Sindyayn Qasem (Hg./eds.)

## **Editor/Herausgeber:**

**Dr. Farid Hafez**

Department of Sociology and Political Science, Universität Salzburg and Georgetown University, The Bridge Initiative

## **Review Editor:**

Linda Hyökki, Istanbul Sabahattin Zaim University

## **International Advisory Board/Wissenschaftlicher Beirat:**

**Prof. Iman Attia**

Alice Salomon Hochschule Berlin

**Prof. Klaus J. Bade**

Historian, Universität Osnabrück

**Dr. Hatem Bazian**

Editor, Islamophobia Studies Journal, University of California Berkeley

**Prof. Wolfgang Benz**

Zentrum für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin

**Prof. John Bunzl**

Österreichisches Institut für Internationale Politik

**Prof. Reinhold Gärtner**

Institut für Politikwissenschaft, Universität Innsbruck

**Prof. John L. Esposito**

School of Foreign Service, Georgetown University

**Prof. Hans-Georg Betz**

York University, Toronto

**Prof. Fritz Hausjell**

Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Universität Wien

**Dr. Uzma Jamil**

McGill University

**Prof. Ina Kerner**

Diversity Politics, Humboldt-Universität zu Berlin

**Dr. Brian Klug**

St Benet's Hall, University of Oxford

**Prof. Heinrich Neisser**

Institut für Politikwissenschaften, Universität Innsbruck

**Prof. Anton Pelinka**

Institut für Politikwissenschaft und Nationalismusstudien an der Central European

University in Budapest

**Prof. Julia Reuter**

Institut für vergleichende Bildungsforschung und Sozialwissenschaften, Universität zu Köln

**Prof. Birgit Sauer**

Institut für Politikwissenschaft, Universität Wien

**Prof. Damir Skenderovic**

Departement für Historische Wissenschaften – Zeitgeschichte, Universität Fribourg

## Contents/Inhalt

Farid Hafez and Sindyan Qasem

**Muslims under general suspicion: Perspectives on the prevention of so-called Islamist extremism / Editorial . . . . . 7**

Sindyan Qasem

**Präventives Handeln gegen Islamismus in Deutschland: Umriss eines fortschreitenden hegemonialen Projektes . . . . . 15**

Aïcha Bounaga

**“Family, friends, be watchful”: Detecting and reporting “jihadist enrolment” . . . . . 35**

Annemarie van de Weert and Quirine Eijkman

**Justice and risk assessment of Muslim youth: The subjectivity of pre-emptive screening of radicalization and extremism by Dutch first-line professionals . . . . . 53**

Sindyan Qasem

**“Little more than terrorists”: Eine Reflexion über das Verhältnis von Islamismusprävention und Palästina-diskurs . . . . . 71**

Armin Langer

**“Judaism is not a religion, but a political organization”: German Jews under suspicion in the Age of Enlightenment and parallels to contemporary Islamophobic discourses . . . . . 91**

Ramzi Ghandour

***Lost in Translation* – Islamismus, präventive Vernunft und das Problem ihrer Unübersetzbarkeit in ein islamisches Weltbild . . . . . 111**

Philippe André Marquardt

**Junge MuslimInnen als fragile Subjekte mit Hang zum Terrorismus? Kritik der dominierenden Erzählung und pädagogischen Prävention von Radikalisierung . . . . . 131**

**English Abstracts . . . . . 153**

**Authors . . . . . 157**

# Muslims under general suspicion: Perspectives on the prevention of so-called Islamist extremism

## Editorial

Farid Hafez and Sindyan Qasem

It is not due to coincidence or mere caprice of the editors that the thematic focus of the very first special issue of the *Islamophobia Studies Yearbook* addresses the general suspicion against Muslim individuals, communities and organizations. In fact, the history of Islamophobic ideas is currently culminating in ever-repeating rounds of “culture talk” of the *war on terror* with its many imaginations of Muslims as being somewhat hostile and threatening merely due to the reason of them *being* Muslim (Mamdani 2002, 766; cf. Fekete 2004). While notions such as the suspected radicalism and dangerousness of Muslims or the seeming incompatibility of Islamic ways of living with Western lifestyles and political orders have been dealt with in various contributions to past annual editions of the *Yearbook*, with this special issue in particular we hope to contribute to the emerging criticisms of actual measures targeting Muslims in the political framework of *preventing* radicalization and extremism. The key concern regarding such measures is that discriminatory assumptions about Muslim individuals, communities and organizations inform the decision for imposing and the actual implementation of preventive measures, thus leading to restrictions of rights and freedoms of the targeted individuals and groups. The constant pre-emptive mode of speculating whether terrorist actions might develop out of current attitudes and behaviors displayed by Muslims opens the door widely for both Islamophobic assumptions and pretenses. Aside from plain and openly stated racist acts, we are arguably facing an Islamophobia in disguise and Islamophobic actors detouring their argumentations under the pretense of preventing so-called Islamist extremism. Today, it seems to be more urgent than ever to enhance and sharpen critical perspectives on prevention against so-called Islamist extremism, because both state and non-state acting on any issues concerning Islam and Muslims seems to be confined to the mindset of preventing Islamist extremism and the handling of scenarios of future Islamist threat. Therefore, this special issue homes

in on an understanding of prevention of so-called Islamist extremism as constituting a broadened, institutionalized and globalized ensemble of different measures *de facto* controlling the presence and participation of Muslim individuals, communities and organizations.

The broadening of preventive measures against so-called Islamist extremism can be observed regarding both the increasing diffusion in naming the targets of the measures and the expansion of prevention to diverse fields of action. It is noticeable how the invoking of a new threat by seemingly unsuspecting Islamic movements and organizations is currently substituting references to a more immediate danger emerging from militant groups in public discourse. For example, the German domestic intelligence service *Verfassungsschutz* publicly announced that so-called ‘legalist Islamists’, meaning representatives of so-called Islamists movements who are committed to democratic structures and display no unlawful acts, have become a higher threat to German society than “Salafists [and] violent extremism” (Beres/Röhmel 2020). The sociologist of religion Mouhanad Khorchide repeated this notion in stating that “political Islam [...] is much more dangerous than Jihadism and Salafism” (Marchart 2020). Elaborating on his understanding of ‘political Islam’ and its impacts, Khorchide in a recent publication confounds his analysis of political ideologies of Islamic movements such as the Muslim brotherhood with a criticism of religious everyday practices of the majority of Muslims, for example the eschewal of pork-based gelatin or abiding by the local time of sunrise and sunset instead of Meccan time when fasting – practices which he opposes from his standpoint of a self-announced modern Muslim (Khorchide 2020: 104 f.). In doing so, he suggests that the majority of Muslims in the West acquiesce in an Islamic jurisprudence propagated by representatives of ‘political Islam’ and demands that in order to prevent the further spread of political Islam, more measures targeting mainstream Muslims are needed. Not only do such explanations and demands reinforce Islamophobic fantasies of an on-going infiltration of Western Muslim communities by extremists. They also pave the way for all Muslims who display unwished-for and undesired behavior and attitudes to be categorized as representatives or adherents of ‘political Islam’, thus being object to suspicion, surveillance, criminalization and exclusion. As a consequence, the line between unlawfulness and lawfulness is blurred; and even conformity and inconspicuousness become suspicious.

Parallely, prevention against so-called Islamist extremism is institutionalized through the establishment of governmental and non-governmental centers and organizations. Based on guidance by security agencies and so called moderate Muslim academics such as Khorchide, in an unprecedented move

in Summer 2020 a new center to document so-called political Islam was established by the Austrian government. With the vagueness of the definition of political Islam and its discriminatory potential as well as the preceding Islamophobic policies of the Austrian government in mind, it has to be assumed that the establishment of this center is yet another escalation of a historic sequence in which “the introduction of pre-crime [counter violent extremism] policies in Europe was contingent on the construction of Muslims as dangerous ‘outsiders’ in society who were deserving of Islamophobic suspicion and surveillance” (Shafi/Qureshi 2020, 28). These initiatives are academically supported by so called experts on radicalization and extremism, who are connected to neoconservative think tanks (Hafez 2019), like the US-based Lorenzo Vidino (Bridge Initiative 2020), who presented the Austrian monitoring center along with Mouhanad Khorchide and the minister of integration.

Coincidentally, Islamophobia is continuously downplayed by those state authorities responsible for implementing preventative measures against Islamist extremism. Take for example the reasoning of the Cologne police president who rejected the accusation of police officers being Islamophobic and rather justified the detention and questioning of ten Muslim men wearing traditional Islamic clothing for ‘Id prayers and rushing to catch a train in Cologne main station by stating that such actions are a “necessary and logical reaction” to a “situation, which causes people to be frightened and which gave the impression to be potentially dangerous” (POL-K 2019). According to this logic, the reason for the excessive targeting of Muslims is not a racist, filtered perception of brown skin, long garments and Arabic vocabulary as dangerous but the seemingly rightful fear when encountering Muslim individuals.

While preventive measures against so-called Islamist extremism pioneered in western countries, they are nowadays imposed worldwide due to a “global mania” for countering violent and non-violent extremisms (Kundnani/Hayes 2018, 36). Not only are logics and measures of preventing so-called Islamist extremism today embedded in directives of the European Union and the United Nations. Governments all over world justify the oppression of Muslim minorities or certain Muslim groups under the pretense of preventing extremism. In this sense, the pretense of preventing extremism is the linking element of institutionalized Islamophobia in western countries and the internment of Muslim Uighurs in “re-education camps” by the Chinese government (Azam 2019) or the crack-down on the Egyptian opposition by al-Sisi (Kosba 2018; Abdelkader 2018).

A careful and skeptical analysis of these measures and their underlying logics is often perceived to be distracting from the urgent cause of fighting ter-

rorism and radicalization. Moreover, criticism of the expansion of preventive measures against so-called Islamist extremism is often devalued by those in favor of such measures as a downplaying of extremism or terrorism as such. This is a crucial misinterpretation. Critics of the expansion of preventive measures do not claim to assess the actual quality of the phenomena usually summed up under the terms ‘Islamist extremism’, ‘Islamism’, ‘Salafism’, and so forth. Rather, it is the partially Islamophobic reaction of state and non-state actors (Mas-soumi et al. 2017) to the threat arising from these phenomena and the ways in which this threat is constructed as inherently ‘Islamic’ which are of central interest when critically examining preventive measures. In doing so, criticism of preventive measures against so-called Islamist extremism draws from an established principle of Islamophobia Studies according to which

“Islamophobia operates by constructing a static ‘Muslim’ identity, which is attributed in negative terms and generalized for all Muslims. At the same time, Islamophobic images are fluid and vary in different contexts, because Islamophobia tells us more about the Islamophobe than it tells us about the Muslims/ Islam” (Hafez 2018, 218).

Hence, any criticism of preventive measures addresses the speculative construction of the Islamophobic image of a seemingly imminent increase of ‘Islamist extremism’ etc., and reactions to it rather than the actual image and its possible traces of substantiveness or likeliness as such.

The research of Islamophobic impacts of preventive measures against so-called Islamist extremism is made even more difficult due to the fact that the discipline of Islamophobia Studies in particular is sometimes brought into disrepute when it is denounced to be not more than a disguise for representatives of ‘political Islam’ to conceal their alleged ideological extremist agenda. According to this, ultimately Islamophobic, logic any utterance calling attention to Islamophobia is a sign for possible extremism. For this very reason we are thankful for the courage of all authors who braved the risk of being derogated and criminalized and who contributed to this special issue nevertheless.

All articles of this special issue address the construction of a general suspicion against Muslim individuals, groups and organizations and the ingraining of this suspicion in measures aimed at preventing so-called Islamist extremism. After prevention against so-called Islamist extremism is generally outlined as an encompassing strategy of controlling the presence and participation of Muslim minorities based on cases from German contexts (I), Aïcha Bounaga (France) sets out to reflect on the uncompromising will to detect

early signs of radicalization in her analysis of the enhancement of surveillance of Muslim working class communities by the French government (II). After looking into the practices of social workers involved in the fight against radicalization, Bounaga traces back the general mobilization of different spheres traditionally perceived as being part of the civil society, such as the arts, the academia, and the religious sphere, and reflects on how the widespread measures undertaken to early detect radicalisation is reinforcing the othering of Muslims in France.

Annemarie van de Weert and Quirine Eijkman (Netherlands) then go on to question the preventive practice of early detection of signs of extremism and risk assessment among Muslim youngsters by Dutch first-line professionals (III). In examining the subjectivity of first-line professionals during assessments, van de Weert and Eijkman challenge the equitability of early detection practices and explain how the over-all focus on Muslim youths as a problem group has created a one-sided view on extremism and has seemingly lowered the threshold for reporting individuals to the security chain.

Then, it is explained in how far the 'weapons' normalized during the *war on terror* are now not only brought in position against Muslim minorities in general but against specific target groups such as Palestinians and groups who express solidarity with Palestinians (IV). Based on the close analysis of examples from a German context, it is shown how the metonymic conjunction of Palestine and terrorism leads to the criminalization of the utterances of advocacy for Palestinians under the pretense of preventing so-called Islamist extremism in educational and juridical contexts.

Armin Langer (Germany) subsequently provides an explanation on how religious othering exceeds a particular time and place (V). In conducting a cross-historical discourse-analysis, Langer traces the main arguments concerning the present-day Berlin neutrality law and the role of displays of Muslim religiosity in the public sphere and contrasts them with central arguments of the late eighteenth- and early nineteenth-century German intellectuals' works on the status of Jewish law in the public sphere. By carving out the importance of cultivating suspicion against religious minorities for the constitution of hegemonic national identities, Langer explains how nowadays under the pretense of preventing so-called Islamist extremism and the fight against so-called parallel societies religiously observant Muslims are excluded from the national collective and put under suspicion.

Afterwards, Ramzi Ghandour (Germany) takes the increasing number of particularly Muslim organizations being involved in government-led and financed prevention programmes as the starting point for a categorical con-

sideration of whether genuine Islamic thinking is compatible with the logics and rhetoric of prevention of so-called Islamist extremism as such (VI). In doing so, Ghandour offers a theological perspective on the question of whether there can ever be something called ‘Islamic prevention of Islamism’.

Finally, Philippe André Marquardt (Germany) sets out to investigate the stigmatizing impacts of the uncritical adaptation of a de-politicized understanding of radicalization processes on young Muslim individuals in the specific contexts of education and pedagogy (VII). Contemplating appropriate possibilities to pedagogically put focus on the persuasion and recruitment of young Muslims by militant groups, Marquardt suggests that the currently prevailing understanding of radicalization rather addresses perceived problems arising from the mere presence of Muslim youngsters in the West and makes individual and societal educational processes and ethical discussions on the use of violence in particular impossible.

## Bibliography

- Abdelkader, D. (2019). ‘Old wine in new bottles. Secularism and Islamophobia in Egypt’, in: Bayrakli, E. & Hafez, F. (eds.), *Islamophobia in Muslim Majority Societies*, London: Routledge, 125–136.
- Azam, Y.A. (2019). ‘China’s War of Terror: How Islamophobic Discourse Fuels Occupation’, *Islamophobia Studies Yearbook*, Vol. 10, 51–81.
- Beres, E. & Röhmel, J. (2020). ‘Verfassungsschützer warnen: “Legalistischer Islamismus” – die neue Gefahr’, *Tagesschau.de*, 21.07.2020, <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/politischer-islam-101.html>, accessed 23 July 2020.
- Bridge Initiative (2020). Factsheet: Lorenzo Vidino, 22 Apr 2020, <https://bridge.georgetown.edu/research/factsheet-lorenzo-vidino/>, accessed 23 July 2020.
- Fekete, L. (2004). ‘Anti-Muslim racism and the European security state’, *Race & Class*, Vol. 46, No. 1, 3–29.
- Hafez, F. (2019). ‘Muslim Civil Society under Attack: The European Foundation for Democracy’s Role in Defaming and Delegitimizing Muslim Civil Society’, in: Derya, I. & Esposito, J. (eds.), *Islamophobia and Radicalization: Breeding Intolerance and Violence*, London: Palgrave, 117–137.
- Hafez, F. (2018). ‘Schools of Thought in Islamophobia Studies: Prejudice, Racism, and Decoloniality.’ *Islamophobia Studies Journal*, 4.2, 210–225.
- Khorchide, M. (2020). *Gottes falsche Anwälte: Der Verrat am Islam*, Freiburg: Herder.
- Kosba, M. (2019). ‘Paradoxical Islamophobia and post-colonial cultural nationalism in post-revolutionary Egypt’, in: Bayrakli, E. & Hafez, E. (eds.), *Islamophobia in Muslim Majority Societies*, London: Routledge, 107–124.

- Mamdani, M. (2002). "Good Muslim, Bad Muslim: A Political Perspective on Culture and Terrorism", *American Anthropologist*, Vol. 104, No. 3, 766–775.
- Massoumi, N. & Mills, T. & Miller, D. (eds.) (2017). *What is Islamophobia?: Racism, Social Movements and the State*, London: Pluto Press.
- Kundnani, A. & Hayes, B. (2018). 'The globalisation of Countering Violent Extremism policies: Undermining human rights, instrumentalising civil society', Transnational Institute, [https://www.tni.org/files/publication-downloads/cve\\_web.pdf](https://www.tni.org/files/publication-downloads/cve_web.pdf), accessed 27 July 2020.
- Marchart, J.M. (2020). „Islamtheologe Khorchide: „Politischer Islam viel gefährlicher als Jihadismus“, *Der Standard*, 21.07.2020, <https://www.derstandard.at/story/2000118871137/islamtheologe-khorchide-politischer-islam-viel-gefaehrlicher-als-jihadismus>, accessed 23 July 2020
- POL-K (2019). "Polizeipräsident Uwe Jacob weist Vorwürfe zurück", *Presseportal*, 05.06.2019, <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/12415/4290042>, accessed 23 June 2020.
- Shafi, A. & Qureshi, A. (2020), 'Stranger than Fiction: How Pre-Crime Approaches to Countering Violent Extremism institutionalise Islamophobia', Transnational Institute, [https://www.tni.org/files/publication-downloads/web\\_strangerthanfiction.pdf](https://www.tni.org/files/publication-downloads/web_strangerthanfiction.pdf), accessed 23 July 2020

# Präventives Handeln gegen Islamismus in Deutschland: Umriss eines fortschreitenden hegemonialen Projektes

Sindyan Qasem

## Einleitung

Die Vorstellung von Islam als gewalttätiger, antipluralistischer, demokratiefeindlicher, kurz: böser Religion gehört zum Grundrepertoire des antimuslimischen Rassismus (Hafez 2019, 39; Ata 2011, 196). Nicht ausschließlich sich auf den Islam berufende TerroristInnen gelten dabei als gefährlich. Vielmehr werden *per se* als muslimisch markierte Menschen als Bedrohung und Infiltration wahrgenommen (Zick 2017, 48). Im Zuge der Terrorismusbekämpfung und der Entgegnung einer (so wahrgenommenen) Ausbreitung politisierter Islamverständnisse, oft benannt als Islamismus, (Neo-)Salafismus oder schlicht ‚politischer Islam‘, schufen Regierungen weltweit legislative Grundlagen, mittels welcher alle (muslimischen) Menschen in ihren Freiheiten eingeschränkt werden können (Hafez 2019, 67 ff.). Neben dem mit militärischen und geheimdienstlichen Mitteln geführten *war on terror* gilt besonders die Investition in Präventionsprogramme mit möglichst großen Zielgruppen als nachhaltige und erfolgsversprechende Antwort auf die Befürchtung, dass sich junge muslimische Menschen ‚radikalisieren‘ (Christodoulou und Szakács 2018, 15 f.). Auch in Deutschland stellte die Bundesregierung in den letzten Jahren vermehrt finanzielle Mittel für Projekte der Islamismusprävention zur Verfügung, so beispielsweise im Jahr 2017 100 Millionen Euro zusätzlich zu bereits laufenden Extremismuspräventionsprogrammen ausschließlich für die Erweiterung und Ausdehnung von Präventionsmaßnahmen gegen Islamismus (NPP 2017).

Im Folgenden wird angestrebt, ein grundlegendes Verständnis von Islamismusprävention als fortschreitendes hegemoniales Projekt zu erarbeiten. In den Vordergrund wird dabei das *Verstehen* von präventivem Handeln gegen Islamismus selbst gerückt und nicht etwa, wie in der hiesigen Radikalisierungsforschung oft üblich, die Formulierung von Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis.

Dazu werden in einem ersten annähernden Schritt grundlegende Charakteristika von Islamismusprävention zusammengetragen, bevor in drei Fallbeispielen anschließend exemplarisch einigen ausgewählten praktischen Umsetzungen nachgespürt wird. Zwei der drei Fallbeispiele wurden dafür aus einem größeren Korpus aus Fokusgruppeninterviews und ExpertInneninterviews, welche im Zeitraum von Winter 2018 bis Sommer 2019 für ein Projekt des *European Network against Racism* vom Autor dieses Artikels durchgeführt wurden, herausgelöst. In einem letzten Schritt wird schließlich auf abstrakterer Deutungsebene ein Verständnis von präventivem Handeln gegen Islamismus als hegemoniales Projekt konkretisiert, um Ableitungen für eine weitere kritische Auseinandersetzung zu treffen. Im Mittelpunkt steht dementsprechend im Folgenden weniger die Frage, ob präventives Handeln gegen Islamismus diskriminatorisches Potential birgt – in Anknüpfung an Forschungsergebnisse und Praxisberichte wird vielmehr davon ausgegangen, dass präventives Handeln gegen Islamismus *qua natura* machtvolle Ausschlussmechanismen produziert. In Bezug auf die Erarbeitung eines Verständnisses von Islamismusprävention als hegemonialem Projekt interessiert hingegen besonders die Frage, wie sich präventives Handeln gegen Islamismus in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen als universalisierter Umgang mit MuslimInnen konstituiert.

### **Islamismusprävention als Modus des Umgangs mit MuslimInnen in Deutschland**

Der Umgang mit sobenanntem ‚internationalen‘ oder ‚islamistischen‘ Terrorismus erfolgte und erfolgt in Deutschland zuvorderst über eine Erweiterung des Strafrechts sowie eine Ausweitung von Befugnissen der Sicherheitsbehörden (Puschke/Rienhoff 2018, 244). So wurden in den letzten Jahrzehnten gesetzliche Grundlagen geschaffen, um bereits Handlungen im Vorfeld von sogenannten schweren staatsgefährdeten Straftaten unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus sind polizeiliche Praktiken nun bereits im inhaltlich nur schwer eingrenzbaeren „extremistischen Vorfeld“ angesiedelt, um bereits zu einem Zeitpunkt, wenn sich eine „Gefahr noch nicht derart verdichtet hat, dass sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen ließe, ob in näherer Zukunft eine Gefahr vorliegt oder nicht“ handlungsfähig zu sein (Thiede 2008, 541; vgl. Goertz 2019, 54 ff.). Salafistische Szenen gelten in diesem Zusammenhang als ‚Nährboden‘ für sogenannte ‚Radikalisierungen‘, aus denen Gewalt und Terror erwachsen können (Logvinov 2017, 92). Ein weit gefasstes Ver-

ständnis von Radikalisierungen als „sukzessive Aneignung und Internalisierung einer antidemokratischen und totalitären Gesinnung“, welche „theologisch-religiös begründet“ werden (Ceylan/Kiefer 2017, 43 f.), konstituiert so den politischen Willen, derartigen Prozessen schon früh präventiv entgegenzuwirken.

Sicherheitsbehörden waren ab 2009 dementsprechend auch maßgeblich an der Ausweitung von präventiven Maßnahmen gegen Islamismus auf andere Handlungsfelder beteiligt. In ihrer Rückverfolgung der Entwicklung einer Präventionsinfrastruktur gegen Islamismus in Deutschland beobachten die Autoren Behnam Said und Hazim Fouad eine Verteilung der Verantwortlichkeiten: So habe die Initiative von Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftliche Träger in Beratungsangeboten und Aufklärungsprogrammen gegen Islamismus einzuspannen, im Laufe der Jahre gar dazu geführt, dass zivilgesellschaftlich getragene Islamismusprävention mittlerweile auch von Bundes- und Landesministerien für soziale Angelegenheiten vorangetrieben wird (Said/Fouad 2018, 10). Mit dem Begriff der Islamismusprävention wird heute deshalb zu meist eine stark staatlich geförderte, gesamtgesellschaftliche Anstrengung mit breitem Handlungsspektrum bezeichnet: Seelsorge, interreligiöser Dialog, Bildung und Empowerment-Angebote sind ebenso Teil dieses breitgefächerten Maßnahmenensembles wie sicherheitsbehördliche Überwachung, elektronische Aufenthaltsermittlung oder Abschiebungen von sogenannten Gefährdern.

Analytische Zugänge zu Islamismusprävention beschränken sich im deutschsprachigen Raum noch auf Systematiken und Übersichten, in denen konkrete Maßnahmen und die wachsende Infrastruktur *in the making* erfasst werden. Nicht selten entstehen derartige Systematisierungen im Auftrag von staatlichen oder staatsnahen Institutionen (z. B. Trautmann et al. 2017). Präventives Handeln gegen Islamismus als genereller Modus des Umgang mit MuslimInnen steht hingegen noch selten im Fokus wissenschaftlichen Interesses. Vielversprechend ist aber gerade in diesem Zusammenhang ein Blick auf die Logiken, welche sich in präventivem Handeln gegen Islamismus kristallisieren.

Die Allgegenwärtigkeit von präventivem Denken in Handlungsfeldern abseits der Kriminalprävention ist dabei nicht ausschließlich auf den Präventionsgegenstand Islamismus beschränkt. Vielmehr stellt präventives Denken auch weit über die Islamismusprävention hinaus ein gesellschaftliches Deutungsmuster dar, dass beinahe alternativlos erscheint (vgl. Lüders 2014) und als strukturgebend für moderne Gesellschaften verstanden werden kann (vgl. Leanza 2017, 10–16). Der Staat als Institution selbst erscheint sogar prädesti-

niert dafür, den Schutz des einzelnen Lebens mit dem Wohl des Kollektivs zu verbinden. In den von Michel Foucault systematisierten Machttechnologien ist der sich ab dem 18. Jahrhundert entwickelnde Regierungsstaat eben dadurch charakterisiert, mittels der Regulierung von Wahrscheinlichkeiten eine Bevölkerung zu regieren. Sicherheit als Dispositiv dieser Praxis erfüllt dabei die wesentliche Funktion, „auf eine Realität zu antworten, so dass diese Antwort jene Realität aufhebt, auf die sie antwortet – sie aufhebt oder einschränkt oder bremst oder regelt (Foucault 2006, 76).

Der sogenannte *war on terror*, in dessen Zuge der Kampf gegen islamistischen Extremismus globalisiert und als handlungsleitendes Prinzip beispielsweise auch von EU und UN übernommen wurde (Kundnani/Hayes 2018), ist jedoch besonders exemplarisch in dem Sinne, dass der Präventionsgedanke mit dem Bezug auf eine mögliche zukünftige Bedrohung gegenwärtiges Handeln prägt. Brian Massumi formuliert in seiner Reflexion zur augenscheinlichen allgemeinen Bedrohungslage nach dem 11. September 2001 in den USA: „governmentality has molded itself to threat“ (Massumi 2005, 35), und nimmt damit Bezug auf den quasikausalen Zusammenhang von einer virtuellen, zukünftigen, vagen Bedrohung und ihres realen, gegenwärtigen Schattens, welchem sich regierendes Handeln fügt. Auch für Deutschland lässt sich feststellen, dass Islamismus als größte Bedrohung für Sicherheit und Staatlichkeit gilt und regierendes Handeln prägt. Auf der Homepage des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat findet sich beispielsweise folgender einleitender Satz auf einer Infoseite zum Thema ‚Terrorismus‘:

„Für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland und der westlichen Staatengemeinschaft wird auf absehbare Zeit der islamistisch motivierte internationale Terrorismus die virulenteste Bedrohung bleiben“<sup>1</sup>

Derartige Aussagen sind weniger empirisch begründbare Feststellungen denn normative Festlegungen. In dem 2017 veröffentlichten Nationalen Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus der damaligen Bundesregierung wurde an diese Bedrohungslage anknüpfend der Imperativ formuliert, der islamistischen Bedrohung beizukommen, bevor „Radikalisierungsprozesse in Terrorgefahr umschlagen“ (NPP 2017, 1). Die Prämisse, Maßnahmen ins Vorfeld von tatsächlicher Gefahr zu verlagern und so, wie vom

1 ‚Terrorismus‘, Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus-und-terrorismusbekaempfung/terrorismus/terrorismus-artikel.html>, abgerufen am 31.10.2019

ehemaligen BKA-Chef Jörg Ziercke formuliert, „vor die Gefahr [zu] kommen“<sup>2</sup> ist mittlerweile nicht nur in der sicherheitsbehördlichen Arbeit *per se* sondern auch in Bildung, Integration, Zusammenarbeit mit muslimischen Organisationen und kommunaler Arbeit handlungsleitend (vgl. NPP 2017).

Der immer wiederkehrende Bezug auf eine augenscheinlich steigende Gefahr islamistisch motivierter Angriffe in Deutschland täuscht zum Teil darüber hinweg, dass der eigentliche Gegenstand von Islamismusprävention nur vage bestimmt bleibt. Das lässt sich zurückführen auf der Prävention inhärente Logiken. Ulrich Bröckling beschreibt als wesentliches Merkmal jeglichen präventiven Handelns die Unbestimmtheit des Gegenstandsbereiches und Aktionsfeldes, welche erst „im vorbeugenden Zugriff selbst Gestalt an[nehmen]“ und konstruiert werden (Bröckling 2008, 39). In diesem Sinne sind auch präventive Maßnahmen gegen Islamismus als in einem Paradoxon verhangen zu verstehen: durch die Durchführung von Maßnahmen werden „immer mögliche Gefahren und Verlustszenari[en] im gesellschaftlichen Bewusstsein gehalten, gleichzeitig aber [deren] Abwehr in Aussicht gestellt“ (Zabel 2018, 66; vgl. Bröckling 2008, 38 ff.). Im Falle der Islamismusprävention ist es das Szenario einer Radikalisierung, also die teils sehr unscharfe Vorstellung eines Erwachens einer antidemokratischen oder gar gewalttätigen Haltung aus anfänglich unverdächtigen Positionen, welches bestimmt, wie diese unverdächtigen Positionen beurteilt werden und wie mit ihnen umgegangen wird. Dabei produziert der präventive Eingriff erst das Wissen um den Gegenstand: Werner Schiffauer prägt den Begriff des Sicherheitswissens, um die kategorisierende Praxis von Sicherheitsbehörden, im Besonderen des Verfassungsschutzes, zu beschreiben und unterstreicht damit, dass die Beurteilung von muslimischen Organisationen oder Personen ausschließlich nach Gefahrenpotenzial und Risikoeinschätzung machtvolle Kategorien schafft und Wirklichkeit entlang dieser Kategorien ordnet (Schiffauer 2015; Younes 2014). Diese der Islamismusprävention zugrunde liegende „Haltung des Argwohns, der Spekulation, des Ahnens, der Befürchtungen oder Bezeichnungen“ strukturiert letztendlich den Horizont des zukünftig Möglichen und Erwartbaren, „indem sie die Offenheit des Möglichen auf präventiv relevante Risikoperspektiven reduziert – und dergestalt einer Logik sich selbst erfüllender Prophezeiung folgt“ (Logvinov 2017, 127). Noch

---

2 „Wir müssen uns wappnen“: Der scheidende BKA-Präsident Jörg Ziercke, 67, über seine Amtszeit im Schatten von 9/11 und die Terrorstrategie des Islamischen Staats, *Der Spiegel*, 17.11.2014, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-130335539.html>, abgerufen am 31.10.2019

deutlicher formuliert Bröckling in seiner Beschreibung des *precautionary principle*, einem besonderen Regime der Prävention, welches er als handlungsleitendes Prinzip des *war on terror* identifiziert: letztlich geht es nicht um eine präventive Risikoabwehr, sondern um eine „hyperpräventive Risikoerfindung“ (Bröckling 2012, 101). Prävention im präemptiven Modus eines „entgrenzten Aktivismus“ hat laut Bröckling so vor allem das Ziel, alle möglichen Bedrohungen zu imaginieren (Bröckling 2012, 100).

Das Grundprinzip von präventivem Handeln, die „Kontingenz der Zukunft zu bändigen“ (Bröckling 2008, 39), führt unweigerlich zu Normalisierungen und Regulierungen. In der Islamismusprävention werden weit im Vorfeld von etwaigen schweren Straftaten Anzeichen und Signale festgelegt, welche als Momente der Hinwendung zu islamistischen Angeboten gelten und deshalb der Prävention bedürfen. In dieser Kultivierung des Vorverdacht unter gleichzeitiger Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten liegt auch das Potenzial für die Festschreibung von stigmatisierenden und diskriminierenden Sichtweisen auf die Zielgruppe der jeweiligen Maßnahmen. Auch Einblicke in die Praxis zeigen, dass eine überhöhte Aufmerksamkeit für mögliche Indikatoren einer Radikalisierung immer auch eine Kriminalisierung der Zielgruppe zur Folge haben kann (vgl. Ceylan/Kiefer 2017, 56 ff.). Eberhard Schultz konstatiert gar, dass aufgrund fließender Grenzen zwischen als „friedlich“ und „gewaltgeneigt“ kategorisierten MuslimInnen, alle MuslimInnen unter Generalverdacht stehen (Schultz 2018, 19 f.). In diesem Zusammenhang unterstreicht Tina G. Patel in ihrer Analyse von Antiterrormaßnahmen, dass MuslimInnen und andere „brown bodies“ in Rückgriff auf etablierte koloniale und rassistische Stereotype als „suspect community“ konstruiert werden (Patel 2017, 2). Wiederum mit Bröckling lässt sich darüber hinaus eine extreme Aufspaltung der Subjektpositionen beobachten: einer drohenden Katastrophe sind Einzelne entweder als reine ohnmächtige Opfer ausgeliefert oder setzen als reine allmächtige Täter die Katastrophe ins Werk (Bröckling 2012, 105). Sobald mit Blick auf MuslimInnen dementsprechend *ex ante* eine islamistische Radikalisierung als Bedrohungsszenario imaginiert wird, sind MuslimInnen TäterInnen – und verwirken ihr Recht auf Differenzierung und Unvoreingenommenheit.

So lassen sich drei wesentliche Charakteristika von präventivem Handeln gegen Islamismus festhalten. Erstens, Prävention als Handlungsprinzip wird weitestgehend unhinterfragt im Zuge des Aufbaus eines breitgefächerten Maßnahmenensembles in verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche übernommen. Dabei wird, zweitens, stets ein quasikausaler Zusammenhang zwischen einer zukünftigen islamistischen Bedrohung und gegenwärtiger An-

sprache an MuslimInnen hergestellt. In der Konstruktion dieses Zusammenhangs können sich drittens, islamophobe Deutungsmuster insofern verdichten, als dass alle MuslimInnen als verdächtig oder gar gefährlich gelten. Wenn nun im Folgenden einzelne Beispiele von präventivem Handeln gegen Islamismus genauer betrachtet und auf sich in ihnen abbildende Stigmatisierungen und Kriminalisierungen untersucht werden, so bilden die bis hierhin festgehaltenen Charakteristika von präventivem Handeln eine deduktive Analysefolie, um die beschriebenen Logiken von Islamismusprävention zu überprüfen und ihnen in einiger ihrer vielgestaltigen Ausprägungen nachzuspüren. Als Leitfragen lassen sich ableiten: Wo sind die einzelnen Handlungen im breitgefächerten Maßnahmenensemble der Islamismusprävention verortet? Was genau soll mit der einzelnen Handlung verhindert werden und welche Bedrohung wird wahrgenommen, welcher quasikausale Zusammenhang zwischen gegenwärtigem Handeln und virtueller Zukunft wird also hergestellt? Inwiefern beschränkt die einzelne Handlung den Horizont des Möglichen? Und welche Vorstellungen von der angesprochenen Zielgruppe manifestiert sich in den einzelnen Maßnahmen?

### **Erstes Fallbeispiel: Islamismusprävention im schulischen Kontext**

Islamismus gilt als pädagogische Herausforderung (z. B. Edler 2015). Zur Unterstützung der PädagogInnen wurden deshalb in den letzten Jahren durch staatliche Förderungen zahlreiche schulische und außerschulischen pädagogische Angebote und Beratungsstellen geschaffen. Schilderungen aus der Praxis lassen aber den Schluss zu, dass pädagogische Handlungskompetenzen oft dem Nachgehen eines voreilig gefassten Verdachtes untergeordnet werden.

Ein in einem staatlich geförderten Verein arbeitender Berater etwa führte aus, wie an einer Schule in einer Metropolregion in Norddeutschland auf etwaige islamistische Tendenzen eines Schülers reagiert wurde<sup>3</sup>. Dieser Schüler mit Fluchtgeschichte und arabischer Migrationsbiographie hatte in einer Chatgruppe als Profilbild kurzzeitig das Foto eines bewaffneten Kämpfers der paramilitärischen al-Qassam-Brigade, dem militärischen Flügel der in der EU-Liste als Terrororganisation geführten palästinensischen Hamas, verwen-

---

3 Interviewprotokoll, 26.03.2019. The information included here, from the ENAR study on the impact of counter-terrorism and counter-radicalisation measures of groups at risk of racism, does not necessarily reflect the position or the opinion of the European Network Against Racism aisbl (ENAR).

det. Eltern von ebenfalls in der Chatgruppe aktiven Kindern bemerkten das Profilbild und wandten sich an die Schule. Das offenbar überforderte Kollegium samt LehrerInnen und Direktorium schaltete daraufhin sowohl den Verfassungsschutz als auch den beratenden Verein ein. Der Berater nahm die Diskussionen und Fallbesprechungen als vollkommen losgelöst von der eigentlichen Ausdrucks- und Handlungsweise des Schülers wahr und stellte vielmehr fest, dass sich die Besprechungen lediglich um das Bild selbst als möglichen Ausdruck einer Radikalisierung hin zu Gewaltbereitschaft mit terroristischem Potenzial drehten. Pädagogische Handlungsmöglichkeiten, die sich im Schulkontext beinahe selbstverständlich ergeben hätten, wurden allesamt verworfen. Stattdessen wurde offen darüber nachgedacht, wie ein Schulwechsel des Schülers erzwungen werden könnte. Der Schüler selbst und seine Familie litten nach Schilderung des Beraters in Folge dieser Geschehnisse massiv unter Unsicherheit, Unwohlsein und Angstzuständen.

Das Beispiel gibt einen Eindruck, wie trotz einer wohlintendierten Gestaltung von zivilgesellschaftlich getragener Arbeit und trotz des Appells von in der Präventionsarbeit gegen Islamismus tätigen Organisationen im Bildungsbereich aufgrund eines gesteigerten Alarmismus Sicherheitsbehörden hinzugezogen werden ohne den Schutz betroffener Jugendlichen zu gewährleisten. Die viel geforderte pädagogische Auseinandersetzung mit provokantem Verhalten, zu der auch die Übernahme von islamistischer Rhetorik und Symbolik zählen kann, und der Blick für das „Thema hinter dem Thema“ (ufuq.de 2015, 48) findet im gegebenen Beispiel nicht statt. Zur Absicherung der eigenen Einrichtung wird im Fallbeispiel stattdessen ein Weg gewählt, der nicht den Schutz des Schülers selbst, sondern lediglich eine Übergabe der Verantwortung zum Ziel hat. Schule als Institution ordnet sich dem sicherheitsbehördlichen Ansatz *ad hoc* unter, eine Beurteilung des Schülers nach sicherheitsbehördlichen Kategorisierungen wird sogar aktiv eingefordert, pädagogisches subjektorientiertes Handeln hingegen ausgesetzt. Es gilt ausschließlich, die Schule vor dem Schüler zu schützen. Gleichzeitig zeigt das Fallbeispiel wie im Laufe des präventiven Handelns das Bedrohungsszenario einer Radikalisierung den Blick auf die persönliche Motivlage des Schülers verengt: Eine Zukunft, in der sich der Schüler nicht radikalisiert, erscheint als vollkommen unwahrscheinlich – der Schüler ist im Sinne Bröcklings bereits reiner Täter.

Das im Fallbeispiel skizzierte Verhalten beschränkt sich dabei nicht auf Vorfälle, in denen PädagogInnen mit scheinbar islamistischer Symbolik oder Rhetorik konfrontiert sind. In Handreichungen und Empfehlungen für die pädagogische Praxis wird im Zuge einer Auseinandersetzung mit möglichen is-

lamistischen Tendenzen unter SchülerInnen auch religiöse Differenz an sich im Schulalltag besprochen. Edler beschreibt in diesem Zusammenhang gar einen „tägliche[n] Kleinkrieg“, in dem muslimische Religiositäten PädagogInnen stark verunsichern können (Edler 2015, 43 ff.). Während PädagogInnen mit der politischen Forderung nach einer vermehrten Integration von Islamismusprävention und Demokratieförderung in allen Bereichen von Bildung und Erziehung konfrontiert sind (vgl. NPP 2017, 3), fällt es ihnen gleichzeitig schwer, zwischen tatsächlich „problematischen Positionen, bloßen Provokationen oder authentischem Ausdruck von Religiosität“ zu unterscheiden (ufuq.de 2015, 35). Deutlich wird in diesem Zusammenhang vor allem, wie die Unbestimmtheit des Präventionsgegenstandes zu stigmatisierenden und diskriminierenden Ansprachen an Jugendliche führen kann.

Schlussendlich muss so auch die Verfasstheit des Maßnahmenensembles Islamismusprävention neu bewertet werden. Pädagogisches Handeln, so suggeriert es das Fallbeispiel, ergänzt das Ensemble entgegen der Empfehlungen einiger zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht um eine pädagogische, stigmatisierungssensible Facette, welche die Handlungsoption um eine dialogorientierte Alternative fernab des Kontrollapparates der Sicherheitsbehörden erweitert. Vielmehr muss festgestellt werden, dass sich PädagogInnen, sobald ihre Rolle als Kontaktpersonen mit Jugendlichen im Kontext der Islamismusprävention nutzbar gemacht werden soll, den Logiken von Prävention unterwerfen und durch eskalierende Verweis- und Meldepraktiken sogar dazu beitragen, Jugendliche in die sicherheitsbehördliche Beurteilung ‚durchzureichen‘. Zum Teil ist dieser ‚kurze Weg‘ von Pädagogik zur sicherheitsbehördlichen Kontrolle gar institutionalisiert worden: das vom Verfassungsschutz initiierte Präventionsprogramm ‚Wegweiser‘ in Nordrhein-Westfalen arbeitet beispielsweise mit lokalen zivilgesellschaftlichen Partnern wie Schulen und Vereinen zusammen und überlässt BeraterInnen vor Ort die Entscheidung darüber, ob Jugendliche in weitere Aussteigerprogramme des Verfassungsschutzes verwiesen werden<sup>4</sup>.

---

4 ‚Fragen und Antworten zum Präventionprogramm Wegweiser‘, *Wegweiser in Nordrhein-Westfalen*, [https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2019-01/faq\\_wegweiser\\_01-2019\\_.pdf](https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2019-01/faq_wegweiser_01-2019_.pdf), abgerufen am 31.10.2019, 3

## Zweites Fallbeispiel: Schließung eines Gebetsraumes durch eine Universitätsleitung

In den letzten Jahren wurden zahlreiche muslimische oder überkonfessionelle Gebetsräume an deutschen Universitäten und Hochschulen geschlossen. Bereits das Anliegen muslimischer Studierender, Pflichtgebete auch an ihrer Ausbildungsstätte ausüben zu dürfen, wird „zuweilen als demonstratives Statement der Besitzergreifung und ‚Islamisierung‘ des öffentlichen Raumes wahrgenommen“ (Altiner et al. 2017, 7). Darüber hinaus zeigt das im Folgenden geschilderte Fallbeispiel, dass die Schließung eines Gebetsraum den Logiken von präventivem Handeln gegen eine islamistische Bedrohung folgt.

Während eines Fokusgruppeninterviews<sup>5</sup> mit drei muslimischen Studierenden und einem muslimischen wissenschaftlichen Mitarbeiter einer Universität in einer Metropolregion in Westdeutschland beschrieben die vier Teilnehmenden, dass die Schließung des Gebets- und Ruheraumes durch die Universitätsleitung anfangs lediglich mit einem Schild an der verschlossenen Tür des Raumes mit dem Verweis auf „Sicherheitsgründe“ bekannt gemacht wurde. In den sich an die Schließung des Raumes anschließenden Gesprächen und Debatten wurde von der Universitätsleitung, so erinnerten sich die Teilnehmenden der Fokusgruppe, argumentiert, dass seitens der Leitung eine Angst bestand, dass der Raum als Ort der Rekrutierung und Radikalisierung von ExtremistInnen genutzt werden könne. Muslimische Studierende, die sich nach der Schließung im Dialog mit der Universitätsleitung und dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität, welchem die Verantwortung über den Raum ursprünglich von der Universitätsleitung übertragen worden war, engagierten, waren außerdem in mehreren Fällen Diffamierungen und Nachrede ausgesetzt. So zirkulierte ein Gerücht über einen der Freiwilligen, mit vier vollverschleierte Frauen verheiratet zu sein. Die Unileitung veröffentlichte außerdem die Namen der sich engagierten Studierenden in einem offenen Brief und leitete Informationen zur Schließung des Raumes an berichtstattende Medien weiter.

Als bald sich muslimische Studierende außerdem andere Orte wie ruhige Abschnitte in der Universitätsbibliothek oder stille Korridore suchten, um ihre Gebete verrichten zu können, veranlasste die Universitätsleitung das Si-

---

5 Interviewprotokoll, 09.01.2019. The information included here, from the ENAR study on the impact of counter-terrorism and counter-radicalisation measures of groups at risk of racism, does not necessarily reflect the position or the opinion of the European Network Against Racism aisbl (ENAR).

cherheitspersonal derartige Orte in ihren Rundgängen zu passieren und Daten derjenigen Studierenden, die trotz Verbotes des Gebets in der Hausordnung ihre Gebete dort verrichteten, aufzunehmen. Wie die Universitätsleitung mit den Daten der Studierenden weiter verfuhr, war für die Teilnehmenden der Fokusgruppe nicht erfragbar.

Auch dieses Fallbeispiel zeigt, wie eine unscharfe und verengte Wahrnehmung von Anfangspunkten einer möglichen Radikalisierung den Umgang mit MuslimInnen prägt. Mit der Schließung des Raumes wird nicht nur dem vorausgeahnten Szenario einer zukünftigen Radikalisierung einiger oder aller RaumbesucherInnen vorgebeugt, sondern gleichzeitig durch den öffentlichen Bezug auf „Sicherheitsgründe“ alle RaumbesucherInnen kriminalisiert. Das Handeln der Universitätsleitung nach der Schließung und im Besonderen das unausgesprochene Verhängen eines Gebetsverbotes – nicht etwa eines Verbotes von Geschlechtertrennung – offenbart darüber hinaus, inwiefern bereits die religiöse Praxis als solche als Ursprung von möglichen Radikalisierungen imaginiert wird. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch der Bezug auf das Neutralitätsprinzip, welches seitens der Universitätsleitung durch das Durchführen einer sichtbaren religiösen Handlung als verletzt empfunden wird. Es lässt sich erkennen, dass eine Einschränkung von muslimischen Studierenden angesichts einer drohenden Gefahr nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern durch die quasi-kausale Verbindung von religiöser Praxis, Verletzung einer geltenden Ordnung und antidemokratischen Haltungen bewusst hergestellt wird. In Bezug auf eine Verortung von einzelnen präventiven Handlungen in einem Geflecht verschiedener Maßnahmen fällt daran anschließend auf, dass das im Fallbeispiel skizzierte präventive Handeln nicht losgelöst oder gar als Gegenstück zu repressivem Handeln verstanden werden kann. Tatsächlich sind präventives Handeln und der Bezug auf ein zukünftiges Bedrohungsszenario unmittelbar verknüpft mit Repression: gegenwärtig beobachtbares Verhalten der muslimischen Studierenden wird untersagt, kriminalisiert und sanktioniert. Das Beispiel belegt neben der tatsächlichen Verfolgung von kriminalisierter religiöser Praxis auch eine symbolische Sanktionierung, mittels derer, wie im Falle des Gerüchtes über Vielehe und Verschleierung, die Argumente muslimischer Studierender durch die Unterstellung einer in islamophoben Diskursen als rückständig oder unmodern gezeichneten Lebensführung obsolet gemacht werden sollen. So scheint das Handeln der Universität nachträglich unter Verweis auf das Gerücht über die ohnehin nicht mit der deutschen Dominanzgesellschaft vereinbaren Lebensweisen der Betroffenen gerechtfertigt zu werden.

### Drittes Fallbeispiel: Kontroverse um die Abschiebung eines ‚Gefährders‘

Seit dem Angriff auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 wurden die heimliche Überwachung, Festsetzung und Abschiebung von sogenannten Gefährdern, also Personen, von denen zukünftig womöglich eine terroristische Gefahr ausgehen könnte, intensiviert (Kretschmann 2017, 11). Andrea Kretschmann charakterisiert diese exekutiven Maßnahmen als

„Maßnahmen[...], die entschieden weiter als bisher im Vorfeld von Straftaten eingreifen, insofern sie Menschen auch ganz ohne konkrete Anhaltspunkte für eine künftige Straftat und teilweise allein auf Grundlage legaler Handlungen kriminalpolizeilich überwachen und kontrollieren“ (ibid.).

Das im Folgenden besprochene Fallbeispiel fokussiert jedoch weniger die grundsätzliche Problematik einer Einstufung als Gefährder (vgl. hierzu Samour 2019) sondern vielmehr die Kontroverse um den Akt der Abschiebung von Sami Ben Mohamed A. nach Tunesien im August 2018. Der trotz Vorlage eines Abschiebeverbots von den Behörden der Stadt Bochum angeordneten und durchgeführten Abschiebung waren bereits über Jahre zahlreiche Medienberichte über den als Gefährder eingestuften Sami A. sowie verschiedene sicherheitsbehördliche Aussagen über die Gefährlichkeit A.s als sogenannter salafistischer Prediger und mutmaßlich ehemaliges Mitglied einer Leibgarde von Usama ben Laden vorausgegangen.<sup>6</sup> Das zum Zeitpunkt der Abschiebung vorliegende Abschiebeverbot bezog sich dabei auf die Unmöglichkeit, bei einer Abschiebung zu garantieren, dass A. in Tunesien keiner Folter ausgesetzt werde<sup>7</sup>. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen ordnete später die Rückkehr von A. an und bezeichnete die Abschiebung als rechtswidrig<sup>8</sup>. Herbert Reul, damaliger Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, kritisierte das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes öffentlich und forderte ein, dass Richter „immer auch im Blick haben [sollten], dass ihre Entscheidungen dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen.“<sup>9</sup>

6 Für eine Schilderung aus Sicht des damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten vgl. <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-988.pdf;jsessionid=8F9E9FD3849962C570725753B666AD13.ifxworker>

7 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 7a L 1200/18.A

8 Oberverwaltungsgericht NRW, 17 B 1029/18

9 ‚Rheinische Post: NRW-Innenminister Reul kritisiert Urteil zu Sami. A‘, <https://www.>

Kritische KommentatorInnen wiesen vor allem in Bezug auf Reuls Aussage vehement auf eine drohende Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien hin, sollte tatsächlich das Empfinden der Bevölkerung der Justiz übergeordnet werden (z. B. Steinbeis 2018). Tatsächlich muss jedoch konstatiert werden, dass sich staatliches Handeln bereits seit einigen Jahren von der „moral panic“ und „kollektive[n] Hysterie“ (Schiffauer 2007, 111), die seit 2001 zu einer Fokussierung auf als muslimisch markierte Migrant\*innen als Problemgruppe führte, antreiben lässt. Bereits 2007 veröffentlichte beispielsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz die Broschüre „Integration als Extremismus- und Terrorismusprävention“, in welcher eine wegweisende neue verfassungsschützende Strategie erläutert wird: Ausgehend von der Beobachtung, dass „soziale Faktoren“ wie zum Beispiel „die prekäre Lebenssituation und aggressive oder gewaltbereite Grundeinstellung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ und die Existenz von „abgeschotteten islamischen Parallelgesellschaften“, kurz: „Integrationsdefizite“, in islamistischen Radikalisierungen eine Rolle spielen, wird eine Ausweitung des Aufgabenbereiches des Verfassungsschutzes, welcher sich infolgedessen auch Integrationsfragen widmete, gerechtfertigt<sup>10</sup>. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass in der Broschüre direkt Bezug auf Argumentationen sogenannter IslamkritikerInnen genommen wird. So führen die AutorInnen der Broschüre für die Existenz von islamischen Parallelgesellschaften beispielsweise keine empirische Grundlage an, sondern beziehen sich offenbar auf eine verstärkte islamophobe Stimmung und weit verbreitete islamophobe Narrative. Deutlich ist das zu erkennen, wenn geschrieben wird: „Die Medien berichten seit geraumer Zeit regelmäßig von sozialen und ethnischen Konflikten“ oder: „immer häufiger ist in der Öffentlichkeit die Rede von islamischen Parallelgesellschaften.“<sup>11</sup> Der dem präventiven Handeln innewohnende Imperativ des Immer-Mehr-Tun (Bröckling 2012, 100) macht Islamismusprävention dementsprechend anfällig für islamophobe Argumentationen. Es deutet sich dementsprechend an, wie präventives Handeln aus einem Reservoir von MuslimInnen zugeschriebenen verdächtigen Eigenschaften schöpft.

---

presseportal.de/pm/30621/4035641, abgerufen am 31.10.2019

10 Bundesamt für Verfassungsschutz (2007). *Integration als Extremismus- und Terrorismusprävention. Zur Typologie islamistischer Radikalisierung und Rekrutierung*. Broschüre, 3 ff.

11 Ibid.

## Islamismusprävention als hegemoniales Projekt

Die vorgehend formulierten und in theoretischen Prämissen gegründeten Charakteristika von präventivem Handeln gegen Islamismus lassen sich in den Fallbeispielen bestätigt finden. Die einzelnen Beispiele zeigen exemplarisch, wie sich Prävention als handlungsleitendes Prinzip in verschiedenen sozialen Räumen, mitunter auch losgelöst von einer staatlichen oder staatlich geförderten Präventionsinfrastruktur, etabliert und damit einhergehend Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung der im Visier stehenden Personen und Gruppen stattfinden. Um den Blick auf Islamismusprävention weiter zu schärfen, ist es nun in einem letzten Schritt sinnvoll, die beschriebenen präventiven Logiken in den Begriffsapparat von Ernesto Laclaus Diskurs- und Hegemonietheorie zu überführen, um anschließend Schlüsse für eine weitere kritische Auseinandersetzung mit präventivem Handeln gegen Islamismus zu formulieren.

Der Diskursbegriff, welchen Laclau in Zusammenarbeit mit Chantal Mouffe definierte und später in eigenen Werken fortlaufend weiterentwickelte, bezeichnet die versuchte Stabilisierung eines bestimmten Deutungshorizonts und schließt alle gesellschaftlichen Handlungen und Phänomene ein (Laclau/Mouffe 2015, 192; vgl. Wullweber 2014). Jedwede Subjekte, Praktiken oder Kollektive können so als Produkte von Diskursverschiebungen verstanden werden und erlangen dementsprechend ihre Bedeutung erst durch derartige Verschiebungen (2015: 179). Laclau und Mouffe beschreiben eine Wirklichkeit, in der Kategorien immer kontingent sind und keinerlei essentialistische Wesensmerkmale existieren, daran anknüpfend zielen die TheoretikerInnen darauf ab, die Bedingungen der diskursiven Konstitution von Identitäten aufzudecken. So zeichnen Laclau und Mouffe ein hochdynamisches Bild von Gesellschaft: einzelne Artikulationen von Diskursmomenten beziehen sich unentwegt aufeinander und werden so in ihren Bedeutungen immer wieder neu fixiert. Eine dauerhaft stabile Strukturierung von Diskurs und Gesellschaft ist unmöglich, das Politische und Soziale bezeichnet vielmehr die beständige – letztendlich immer vergebliche – Bemühung, dauerhafte Stabilität herzustellen (Nonhoff 2007a, 9). Dieses Bemühen kann als hegemoniale Praxis verstanden werden. Präventives Handeln gegen Islamismus lässt sich daran anknüpfend als hegemoniales Projekt begreifen in dem Sinne, als dass mit dem Beharren auf die Ausweitung von Islamismusprävention eine umfassende Forderung formuliert und ein Anspruch auf Vorherrschaft begründet wird (Nonhoff 2007b, 183). Im *Islamdiskurs* wird eine Stabilisierung von präventivem Handeln als ordnende Struktur dabei angestrebt durch die von Laclau be-

schriebene Universalisierung von partikularen Interessen und eine Verschleierung von Kontingenzen.

Ein hegemoniales Projekt kann, mit Laclau gedacht, nur dann erfolgreich sein, wenn es die Forderungen möglichst viele AkteurInnen aus unterschiedlichen Gruppen bindet, wenn also eine so benannte „Äquivalenzkette“ von miteinander verknüpften Forderungen entsteht (Laclau 2000, 55; Nonhoff 2007a, 12). Diese miteinander verknüpften Forderungen sind gebunden durch „eine negative Gemeinsamkeit“ (Nonhoff 2007a, 12) und beziehen sich allesamt auf die Überwindung einer „general crime“ (Laclau 2000, 54). So kann auch die Ausweitung einer präventiven Sicherheitslogik in Handlungsfelder wie Bildung, siehe erstes Fallbeispiel, und Recht, siehe drittes Fallbeispiel, als Bindung möglichst unterschiedlicher AkteurInnen verstanden werden. „Islamismus“ als *general crime* wäre in der Logik Laclaus dann ebenfalls nicht zwingend als monolithischer Pol identifiziert, sondern würde sich auch selbst aus einer Äquivalenzkette zusammensetzen (Nonhoff 2007a, 12). Die Ausbildung „zweier, sich konfrontierender Äquivalenzketten“ (ibid.) kann im Zusammenhang mit Islamismusprävention in beinahe idealtypischer Verfasstheit nachvollzogen werden: Während beispielsweise im Bereich der Bildung unter dem Stichwort Islamismusprävention eine pädagogische Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen Positionen oder religionsbezogenen Konflikten angestrebt wird, um Islamismus beizukommen, so wurden im Strafrecht mit dem gleichen Ziel beispielsweise Straftatbestände im Vorfeld von schweren Straftaten geschaffen. Beide Forderungen sind durch ihren Bezug auf präventive Logik und das drohende Szenario von Radikalisierung und Islamismus verknüpft. „Prävention“, oder gar „mehr Prävention“ ist dann das partikulare Interesse, welches im Zuge des hegemonialen Projektes universalisiert wurde und wird (vgl. Nonhoff 2007a, 13).

Die eigentliche Stärke eines Verständnisses von Islamismusprävention als weit vorgeschrittenes hegemoniales Projekt liegt jedoch in der Unterstreichung des konsensualen Charakters von Hegemonie (vgl. Wullweber 2014). So fokussiert die Analyse eines hegemonialen Projektes nicht einen (ohnehin nicht existenten) machtinnehabenden „Strategen“, sondern vielmehr die Strategie selbst, mittels derer die Einwilligung verschiedener AkteurInnen in die herrschaftliche Stabilisierung eines Bedeutungshorizontes organisiert wird. Einer Analyse von Islamismusprävention sollte in jedem Fall ein erweitertes Staatsverständnis zugrunde liegen: Staatliche Behörden und staatlich finanzierte Träger sind in diesem Sinne zwar maßgeblich darin involviert, immer wieder Bedeutungen zu fixieren. Das hegemoniale Projekt greift aber, so wie im zweiten Fallbeispiel beschrieben, auch weit über ein unmittelbar staat-